



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Exolum Aviation Germany GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb eines Kerosin-Tanklagers am Flughafen Düsseldorf mit Tanklager und Kesselwagenverladung

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.09.2026

53.04-0023830-0001-A23a-5/26

Die Exolum Aviation Germany GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Tanklager für Flugtreibstoffe (im wesentlichen Kerosin daher im Folgenden als Kerosin-Tanklager bezeichnet) am Standort an der Frachtstr. 33 in 40474 Düsseldorf am Flughafen Düsseldorf.

Das Kerosin-Tanklager am Flughafen Düsseldorf bestehend aus dem Tanklager, Frachtstr. 33, der Kesselwagenverladung, Frachtstr. 5, und verbindender Rohrleitung. Aufgrund der eingelagerten Mengen (Nettovolumen 9.000 m³) handelt es sich bei dem Kerosin-Tanklager um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG. Im Kerosin-Tanklager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen. Durch die Errichtung der Anlage entsteht ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), da die Mengenschwelle der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für die Stoffgruppe 2.3.2 in Spalte 4 überschritten ist.

Die oben beschriebene störfallrelevante Errichtung und der Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG wurden gemäß § 23a BImSchG angezeigt. Entsprechend wurde geprüft, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG unterschritten wird.

Das angezeigte Vorhaben wird in zwei Phasen umgesetzt. In der ersten Phase wird das Tanklager errichtet. In der zweiten Phase wird eine Kesselwagenverladung zur Anlieferung von Flugtreibstoffen über die Schiene errichtet. Dort sollen Kesselwagen im Freigefälle und somit drucklos entleert werden. Der Transfer zu den Lagertanks erfolgt über Pumpen durch eine doppelwandige, unterirdische Rohrleitung.

Im Rahmen dieser Anzeige nach § 23a BImSchG sind die angemessenen Sicherheitsabstände im Umfeld des sich ergebenden Betriebsbereiches gutachtlich von einer sachverständigen Person nach § 29b BImSchG ermittelt worden.





Das Gutachten gem. Art 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch mein Haus bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen Aussagen des v. g. Gutachtens plausibel sind.

Die nahegelegene Autobahn A44 ist nicht von dem im Gutachten berechneten Sicherheitsabstands des Tanklagers betroffen. Die drei weiteren betroffenen ggfs. relevanten Objekte, die SkyTrain-Trasse, das Parkhaus P5 und die S-Bahntrasse (S-Bahnlinie S11), sind nicht als Schutzgut gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG einzustufen.

Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG. Andere Erlaubnisse (z.B. die Baugenehmigung) werden nicht in diese Entscheidung einkonzentriert und sind von den jeweils zuständigen Stellen in separaten Verfahren unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belange zu prüfen.

Im Auftrag

gezeichnet

(Kristine Jaenichen)

